

Wochenarbeitszeitverkürzung in EG-Staaten

(Antwort auf die Anfrage des CDU/CSU-BT Abgeordneten Hinsken)

In welchen Staaten der EG wurden wöchentliche Arbeitszeitverkürzungen auf unter 40 Stunden vorgenommen, und wie wirkten sich diese in Prozenten und Zahlen auf die Arbeitslosigkeit aus?

Unter welchen Gegebenheiten, z. B. voller Lohnausgleich, wurden solche Arbeitszeitverkürzungen vorgenommen?

Innerhalb der EG wurde in Frankreich die wöchentliche Arbeitszeit auf unter 40 Stunden gesenkt. Daneben gibt es in den Niederlanden, in Belgien und Italien landesweite Vereinbarungen über eine Absenkung der wöchentlichen Arbeitszeit.

Im einzelnen:

Frankreich

1982 wurde die Arbeitszeit gesetzlich um 1 Stunde auf 39 Wochenstunden reduziert.

Die Auswirkungen auf die Entwicklung der Arbeitslosigkeit sind schwer zu quantifizieren. Das Statistische Amt Frankreichs schätzt, daß die Verkürzung der Arbeitszeit um 1 Stunde (= 2,5%) einen Beschäftigungseffekt von 0,5 bis 1% gehabt hat.

Durch sogenannte Solidaritätsverträge konnten einzelne Unternehmen die Arbeitszeit noch weiter absenken. Davon wurde allerdings nur in verhältnismäßig geringem Umfang Gebrauch gemacht (die meisten Solidaritätsverträge befassen sich mit dem vorzeitigen Ausscheiden älterer Arbeitnehmer). Eine Quantifizierung der Auswirkungen dieser zusätzlichen Wochenarbeitszeitverkürzung liegt bisher nicht vor.

Die Arbeitszeitverkürzung um 1 Stunde erfolgte praktisch bei vollem Lohnausgleich. Der gesetzliche Mindestlohn wurde nicht abgesenkt; er ist für die 39-Stunden-Woche ebenso hoch wie für die 40-Stunden-Woche. Einen Lohnverzicht als korrespondierendes Merkmal der Wochenarbeitszeitverkürzung gab es nicht.

Niederlande

Ende 1982 wurde zwischen den Tarifvertragsparteien auf landesweiter Ebene vereinbart, daß bis Ende 1984 eine allmähliche Absenkung der wöchentlichen Arbeitszeit von 40 auf 38 Stunden im Durchschnitt erreicht werden soll. Die Verkürzung kann zur Zeit noch in Form von zusätzlichen Urlaubstagen gewährt werden. Bis Ende 1984 soll dies jedoch in eine Verkürzung der Wochenarbeitszeit übergeführt werden.

Eine Übersicht über die Auswirkungen liegt noch nicht vor, da die Verkürzungsmaßnahmen erst zum Teil durchgeführt worden sind. Es gibt Schätzungen vom zentralen Planamt der Niederlande, daß von der vorgesehenen Verkürzung der Wochenarbeitszeit um 5% etwa ein Viertel in neue Arbeitsplätze umgesetzt wird.

Die Herabsetzung erfolgt ohne Lohnausgleich. Die Arbeitnehmer haben bereits in den vergangenen Jahren auf mögliche Lohnerhöhungen verzichtet. Die Kosten der Arbeitszeitverkürzung sollen demnach voll von den Beschäftigten getragen werden.



Belgien

Zur Jahreswende 1982/83 wurde eine Verkürzung der Arbeitszeit (die vielfach bereits bei 38 Stunden lag) um 5% vereinbart. Ausnahmen von der Verkürzung sind für Kleinbetriebe vorgesehen. Unternehmen, die sich an diese Vereinbarung nicht halten, müssen einen Beitrag an einen staatlichen Fonds zahlen.

Nach Schätzungen der belgischen Regierung sollen durch die Maßnahmen im Jahre 1983 zwischen 50 000 und 70 000 Arbeitsplätze erhalten oder neu geschaffen worden sein.

Gleichzeitig mit der Arbeitszeitverkürzung von 5% wurde vereinbart, daß zum einen die Lohnsteigerungen um 3% niedriger ausfallen sollten als ohne Arbeitszeitverkürzung und zum anderen, daß eine Aufstockung der Beschäftigung um 3% erfolgen sollte.

Italien

Auch in Italien soll, wie in Frankreich, die wöchentliche Arbeitszeit landesweit um 1 Stunde gesenkt werden. Die Absenkung soll in der 2. Hälfte des Jahres 1984 bzw. Anfang 1985 wirksam werden. Allerdings gibt es bereits heute in vielen Bereichen eine wöchentliche Arbeitszeit von weniger als 40 Stunden. Einzelheiten über die geplanten Regelungen sind noch nicht bekannt.

Übrige Mitgliedstaaten

In den übrigen Mitgliedstaaten gibt es keine landesweite Vereinbarung über eine Verkürzung der Wochenarbeitszeit. In einzelnen Branchen bestehen allerdings Tarifverträge, die bereits eine Arbeitszeit von weniger als 40 Stunden vorsehen (z. B. weitverbreitet im Vereinigten Königreich: Dort haben nur noch 27% der Arbeitnehmer eine Arbeitszeit von 40 oder mehr Wochenstunden). Ein Überblick über derartige Tarifverträge liegt weder dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung noch der EG-Kommission vor. Etwaige beschäftigungspolitische Auswirkungen sind nicht bekannt.

Nach: Anlage 19 zum Protokoll der 53. Sitzung des 10. Deutschen Bundestages am 9. 2. 1984, S. 3860* ff.

Hinweis: Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat eine Sondernummer 1983 „Soziales Europa“ herausgegeben. Im dritten Teil, S. 95-116, wird die Beschäftigungspolitik in den Mitgliedstaaten dargestellt. Herausgegeben vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG, Luxemburg.

